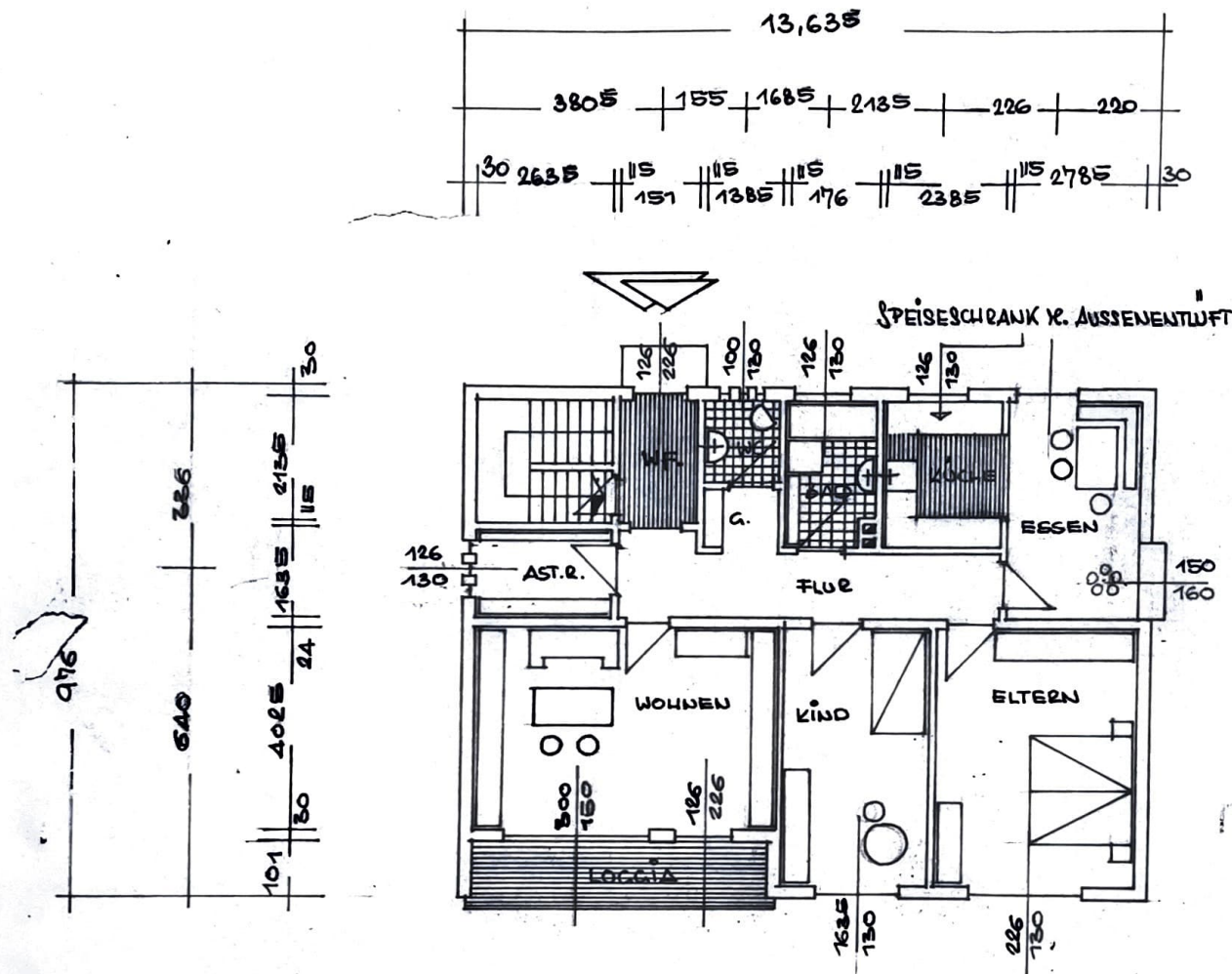


Die Auflagen im Baubescheid
und die beigelegten Merkblätter
sind genauestens zu beachten!

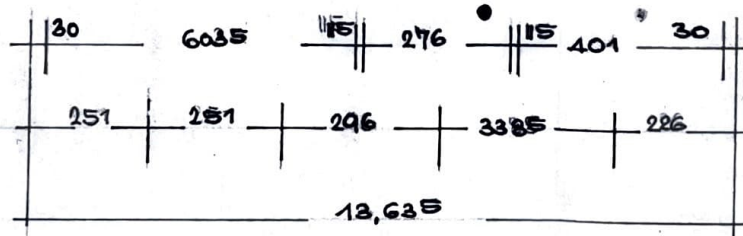
Vor Baubeginn hat der bauausführende Unter-
nehmer unbedingt in die genehmigten Baupläne
und in den Baubescheid Einsicht zu nehmen,
damit die Grünsüfteintragungen und Auflagen
befolgt werden können.

Die Kamine sind allseits vollwandig zu
ummauern und dürfen nicht angeblendet
werden.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Abnahme
des SCHNURGERÜSTES durch den
Kreibaumeister erforderlich.



ERDGESCHOSS



Die Standsicherheit und der Wärmeschutz wurden nicht geprüft, weil der Entwurf auf eine solche Prüfung (Abs. 4 BayEO). Aus der Genehmigung der Bauabnahmebescheinigungen nicht, daß das Vorhaben ausreicht und den notwendigen Anforderungen Wärmeschutz entspricht (Art. 91 Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter sind die Vorschriften und anerkannte Technik über Standsicherheit und Wärmeschutz sorgfältig eingehalten